

18.07.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/169**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

|                                 |
|---------------------------------|
| <b>Feuerwehrgebührensatzung</b> |
|---------------------------------|

| Gremium   | Sitzung am      | TOP | Beschluss |            | Stimmen |    |      |       |
|---|-----------------|-----|-----------|------------|---------|----|------|-------|
|   |                 |     | Vorschlag | abweichend | einst.  | Ja | Nein | Enth. |
| Ausschuss für Feuer-<br>schutz und allgemeine<br>Ordnungsangelegenhei-<br>ten | 02.08.2016<br>- |     |           |            |         |    |      |       |
| Verwaltungsausschuss  | 15.08.2016<br>- |     |           |            |         |    |      |       |
| Rat   | 01.09.2016<br>- |     |           |            |         |    |      |       |

**Beschlussvorschlag**

1. Der Rat billigt die der Satzung und dem Kostentarif zugrunde liegende Kalkulation.
2. Der Rat beschließt die anliegende „Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben“ und den Gebührentarif.
3. Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

**Anlass und Ziele**

Die „Satzung der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren bei Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt a. Rbge. außerhalb der unentgeltlichen Pflichteinsätze“ stammt aus 1993 und wurde zuletzt mit der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27.09.2001 angepasst. Aufgrund von Gesetzesänderungen, Hinweisen aus der Rechtsprechung und praktischer Erwägungen ist eine Neufassung sowohl der Satzung, der Gebührentatbestände als auch der Gebühren notwendig geworden.

|                                 |          |          |     |
|---------------------------------|----------|----------|-----|
| <b>Finanzielle Auswirkungen</b> |          |          |     |
| Haushaltsjahr:                  |          |          |     |
| Produkt/Investitionsnummer:     |          |          |     |
|                                 | einmalig | jährlich |     |
| Ertrag/Einzahlung               |          | EUR      | EUR |

|                    |     |     |
|--------------------|-----|-----|
| Aufwand/Auszahlung | EUR | EUR |
| Saldo              | EUR | EUR |

## **Begründung**

### **I. Rechtsgrundlage**

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 29 NBrandSchG, welcher auf das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) verweist.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr ist eine 100 % Deckung der Ausgaben durch Gebühren nicht möglich, da das NBrandSchG bereits anordnet, dass bestimmte Einsätze unentgeltlich geleistet werden. Auch besteht nach dem NBrandSchG keine Verpflichtung, Gebühren zu erheben.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG bestimmt, dass die Kosten einer Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen - also einer Kalkulation - zu ermitteln sind. Diese Kalkulation muss als Grundlage der Gebührensatzung dem Rat bei seiner Entscheidung vorliegen.

Die Satzung orientiert sich an dem Muster der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.

Die Anforderungen an eine Gebührenkalkulation erscheinen sehr komplex und werden wiederholt Streitpunkte in gerichtlichen Verfahren. Nach dem NBrandSchG tragen die Gemeinden grundsätzlich die Feuerwehrkosten und grundsätzlich sind die Einsätze gem. § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlich.

Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG besteht die Möglichkeit der Gebührenerhebung für:

- grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Einsätze, die ansonsten nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG kostenfrei wären,
- Einsätze des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung,
- freiwillige Einsätze,
- die Stellung einer Brandsicherheitswache und
- die Durchführung der Brandverhütungsschau (kommt für Neustadt nicht vor)

### **II. Kalkulationsgrundlagen**

#### **A. Zeitraum**

Grundlage der Kalkulation sind zunächst die Jahre 2011 und 2012. Dabei werden die Kosten für die einzelnen Jahre ermittelt und dann einheitlich für den Gesamtzeitraum berechnet. Dieses Ergebnis ist Grundlage für eine Prognose über die kommende Entwicklung. Hieran orientiert sich dann die Gebührenhöhe.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Freiwillige Feuerwehr erhöhen werden. Hierfür spricht u.a., dass der Aufwand für Abschreibungen für die kommenden Investitionen sehr viel höher ausfallen wird (neue Gerätehäuser und Ersatzbeschaffung von bereits abgeschriebenen Fahrzeugen). Dies müsste eigentlich zu einem Aufschlag auf die rechnerisch ermittelten Gebühren führen. Die Verwaltung empfiehlt jedoch, keinen Aufschlag vorzunehmen.

Stattdessen sollte eine neue Kalkulation vorgenommen werden, sobald der Großteil der künftigen Investitionen abgeschlossen ist und die bislang außer Ansatz verbliebenen Kosten sicher ermittelt und kalkuliert werden können.

## B. Kostenermittlung

Die Gebühren der Feuerwehr werden anhand einer Vollkostenrechnung berechnet. Diese beinhaltet die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.

Gebühren werden künftig für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Personal erhoben. Sämtliche Kosten der Einrichtung Freiwillige Feuerwehr werden auf diese beiden Positionen aufgeteilt. Kosten, die nicht direkt zugeordnet werden können, werden nach einem Schlüssel aufgeteilt (z.B. Gebäudekosten je zur Hälfte auf die Fahrzeug und die Personalkosten).

Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr stehen, dürfen nicht einbezogen werden (z.B. Kosten für Gerätehäuser durch Nutzung anderer Einrichtungen). In Fällen, in denen die Zuordnung der Kosten nicht genau möglich ist, wird auf die Einbeziehung verzichtet. Mit Fortschreiten der Kosten- und Leistungsrechnung wird diese Zuordnung genauer werden.

Anders als in anderen Bundesländern werden in Niedersachsen auch die Vorhaltekosten berücksichtigt. Zudem sind auch Abschreibung und kalkulatorischer Zins einzubeziehen.

Die Feuerschutzsteuer ist nicht kostenmindernd in Abzug zu bringen und auch erhaltene Zuschüsse sind nicht vorab abzuziehen.

### 1. Kostenartenrechnung

Bei der Vollkostenrechnung werden alle Kosten auf die Kostenträger verteilt. Die Kostenartenrechnung zeigt dabei welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind.

#### a) Fahrzeugkosten

Zu den Fahrzeugkosten gehören z.B. der gesamte direkt zuzuordnende Aufwand der Unterhaltung (Kraftstoff, Wartung, Reinigung, Versicherung, etc.), Kosten, die nach Schlüsseln verteilt werden (Anteil Kosten Gerätehäuser, Kosten der eigenen Werkstatt, eigenes Personal, etc.) sowie Abschreibung und kalkulatorischer Zins.

#### b) Personalkosten

Zu den Kosten für Personal gehört u.a. der Aufwand für Entschädigungen (nach Satzung) und Schadensersatz, sowie für Versicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildung und Dienst- und Schutzkleidung sowie ebenfalls anteilige Gebäudekosten. Dazu kommen noch Kosten für das Verwaltungspersonal, sowie für den hauptamtlichen Gerätewart.

Die einzelnen Kostenarten werden in einem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) aufgenommen und den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet.

## **Erträge:**

1. Sonst. privatrechtl. Entgelte, Versicherungsleistungen
2. Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten
3. Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen
4. Aktivierte Eigenleistungen

## **Aufwand:**

1. Dienstaufwendungen für Beamte
2. Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer
3. Versorgungsbeiträge für Arbeitnehmer
4. Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer
5. Sozialversicherungsbeiträge Unfallversich. f. Beschäftigte
6. Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte
7. Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte
8. Zuführung zu Rückstellungen für Überstunden
  
9. Unterhaltung der Notbrunnen und Löschwasserentnahmestellen
10. Unterhaltung bewegl. Vermögen Maschinen und Geräte
11. Unterhaltung bewegl. Vermögen Technische Betriebsanlagen
12. Unterhaltung bewegl. Vermögen Inventar u. Geschäftsausstattung
13. Dezentraler Erwerb geringwert. Vermögensgegenstände bis 150 EUR ohne USt.
  
14. Haltung von Fahrzeugen Wartung und Instandhaltung
15. Haltung von Fahrzeugen Kfz-Steuern
16. Haltung von Fahrzeugen Haftpflicht und Kasko
17. Haltung von Fahrzeugen Treib- und Schmierstoffe
  
18. Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Dienst- und Schutzkleidung
19. Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aus- und Fortbildung, Tagungen (einschließlich Reisekosten)
20. Besondere Aufwendungen für Beschäftigte Aus- und Fortbildung Führerscheinausbildung (FW)
21. Besondere Betriebsaufwendungen und Betriebsmittel
22. Besondere Aufwendungen für Einsätze und Übungsdienste
23. Zuschüsse an übrige Bereiche (Jugendarbeit)
24. Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (Personalnebenausgaben)
25. Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit  
(Hierzu gehören: Aufwandsentschädigung, Lohnfortzahlung, Arztrechnungen)
26. Büro- und Geschäftsbedarf
27. Post- und Fernmeldegebühren Unterhaltung Notrufsystem 73
28. Dienstreisen
29. Beitrag Feuerwehrunfallkasse
30. Sach-/Inhaltsversicherungen
31. Erstattung an private Unternehmen
32. Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen  
(Als Abschreibungsmethode wird die lineare Abschreibung gewählt, da sie identisch mit der Abschreibungsmethode des Haushalts ist und bereits dort erhoben wird.)
33. Verwaltungskostenbeiträge 2011

Mit Fortschreibung der Kosten- und Leistungsrechnung sollte diese Aufteilung verfeinert werden.

## **2. Kostenstellenrechnung**

Hier erkennt man, **wo** die Kosten entstehen. Es gibt Kostenstellen, deren Kosten direkt den Positionen zugeordnet werden können (sog. Hauptkostenstelle, z.B. Benzin für ein bestimmtes

Fahrzeug) und Kostenstellen, deren Kosten erst noch umgelegt werden müssen (sog. Hilfskostenstelle; Gebäudeunterhaltung oder Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter werden auf Fahrzeuge und Personal aufgeteilt). Dabei werden die Kosten jeweils zu 50 % zugeordnet.

Wie bereits erwähnt, wird es nur noch die Positionen Fahrzeug und Personal geben.

Als letzter Schritt werden die Gesamtkosten, die den Fahrzeugen und dem Personal zugeordnet wurden durch die Anzahl der Einsatzstunden geteilt. So errechnen sich die Stundensätze.

Da die Freiwillige Feuerwehr abgabenrechtlich eine Gesamteinrichtung ist, müssen die Fahrzeuge in Klassen eingeteilt und zusammengerechnet und nicht etwa für jeden Standort einzeln betrachtet werden. Die Einsatzhäufigkeit der Fahrzeuge kann je nach Standort sehr unterschiedlich sein, was natürlich zu sehr unterschiedlichen Gebührensätzen für die einzelnen Fahrzeuge führen würde.

Die Kosten aller Fahrzeuge einer Klasse werden zusammengefasst und durch die Jahreseinsatzstunden dieser Fahrzeuge geteilt. Zu den Jahreseinsatzstunden sind die Zeiten aller - auch der unentgeltlichen - Einsätze, sowie freiwilliger Leistungen einzubeziehen. Die „Erhöhung“ der Einsatzstunden führt zu niedrigeren Gebühren. Dadurch wird erreicht, dass der Gebührenzahler mit seinen Gebühren nicht die unentgeltlich zu erbringenden Aufgaben finanziert.

Einige Fahrzeuge sind allerdings so speziell, dass sie sich nicht bestimmten Klassen zuordnen lassen (z.B. Drehleiter oder ELW 2). Diese Fahrzeuge sind einzeln kalkuliert.

Die Personalkosten sind auf alle Ortsfeuerwehren aufgeschlüsselt. Auch hier sind natürlich alle Personalkosten zusammenzurechnen und durch die Jahreseinsatzstunden zu teilen.

Die Ermittlung freiwilliger oder einrichtungsfremder Einsätze (z.B.: Ratsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeiter nutzen Feuerwehrfahrzeuge zum Transport / Gerätehaus wird für Wahl genutzt) ist faktisch schwierig. Aus diesem Grund wird nochmals ein Aufschlag von 2 % hinzuge-rechnet.

Die so ermittelten Sätze finden sich im zusammengefassten BAB 2011/2012 und in der Anlage Tarife (kalkulierter Satz). Sie stellen zugleich die Obergrenze der Gebühren dar.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

*„Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig“*

*Hierzu gehört, dass der Etat unserer Stadt mittelfristig ausgeglichen ist und dass es keine Nettoneuverschuldung gibt.*

Es ist nicht davon auszugehen, dass die neuen Gebühren in irgendeiner Form geeignet sind, dieses Ziel auch nur ansatzweise fördern zu können. Da weder Häufigkeit noch Umfang der kostenpflichtigen Einsätze geplant werden können, ist es allerdings nicht möglich, eine verlässliche Aussage zur Kostendeckung durch die Gebühren zu treffen.

Geschätzt werden die Gebühren in den nächsten Jahren zu einer Deckung des Aufwands i.H.v. 1,5 bis 3,0 % führen. Mit Fortschreiten der Investitionen im Baubereich ist davon auszugehen, dass die Deckung noch geringer ausfallen wird.

In Hinblick auf die gesetzliche Forderung von Haushaltsausgleich und Finanzmittelbeschaf-

fung (§§ 110, 111 NKomVG) kommt den Gebühren also eher symbolischer Wert zu.

Im Verhältnis zu den Einwohnern und denjenigen, die die Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nehmen erscheint es allerdings wichtig, den Wert der Leistungen auch einmal nach außen darzustellen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Nennenswerte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **So geht es weiter**

Künftig wird die neue Satzung angewendet.

Fachdienst 30 - Recht, Versicherungen und Feuerwehr -

### **Anlagen**

Verkürzter Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2011

Verkürzter BAB 2012

Zusammengefasster BAB 2011+2012 inkl. Tarifübersicht.

Satzung

Tarife